

Die Praxis der Hauptabteilung IX/5 beweist, daß IM mit derartigem Vorgehen gelegentlich Erfolg hatten, meist aber in der Folgezeit wiederholt strafbare Handlungen begingen, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 98 StPO führten.

Bei Erkennen der wahren Motive für das Aussageverhalten des straftatverdächtigen IM ist in der Argumentation darauf einzugehen, und dem IM zu verdeutlichen, daß seine Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit an seinem Aussageverhalten in der Untersuchung beurteilt wird.

Die Kenntnisse bzw. vermeintlichen Kenntnisse des straftatverdächtigen IM über das MfS können den IM veranlassen, sich in der Vernehmung selbst zu bezichtigen. Damit verbindet der IM die Erwartung, daß das MfS seine Ehrlichkeit erkennt und ihm nach Verbüßung seiner Strafe bei der Gestaltung seiner weiteren Perspektive maßgeblich behilflich ist. Diese mögliche Motivation für das Aussageverhalten des straftatverdächtigen IM ist zu berücksichtigen, durch eine entsprechende Beweisführung der tatsächliche Tatanteil des straftatverdächtigen IM festzustellen und ihn durch Vorhalten davon in Kenntnis zu setzen, um ihn zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu veranlassen, im Interesse der Objektivität und Gesetzlichkeit.

Bei straftatverdächtigen IM, die ihre strafrechtlich relevanten Handlungen unter Ausnutzung der ihnen vom MfS vermittelten Kenntnisse begangen haben, gestaltet sich die Erarbeitung einer Argumentationslinie zur Erlangung bzw. Erhaltung ihrer Aussagebereitschaft komplizierter. Bereits die Feststellung ihrer Verbundenheit mit dem MfS ist erschwert. Durch die mißbräuchliche Ausnutzung der ihnen vermittelten Kenntnisse zum Erkennen von feindlichen Angriffen bzw. kriminellen Aktivitäten zur Begehung eigener strafbarer Handlungen kommt ihre negative Einstellung zum Ausdruck.